



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen gemäß § 21a Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)¹ in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)²

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 31.05.2019 (Az. 54.2/8823.12 Tü 015-00 / Kanal Beck Gomaringen) über den Antrag der Beck Kanalreinigungs-GmbH, St.-Dionysius-Straße 22, 72108 Rottenburg a.N., auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für eine Anlage zur Bohrschlammentwässerung, eine Anlage zur Entwässerung von Strahlmitteln und eine Anlage zur Entwässerung und Lagerung von Kanalreinigungsgut innerhalb des Verfahrens auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG eines Abfallentsorgungsbetriebes am Standort Siemensstraße 3 in 72810 Gomaringen.

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend gemäß § 21a Satz 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

1. Entscheidung

- 1.1 Der Beck Kanalreinigungs-GmbH, St.-Dionysius-Straße 22 in 72108 Rottenburg a.N., – Antragsteller –, wird für die Betriebsstätte am Standort Siemensstraße 3 in 72810 Gomaringen, Flurstücksnummern 3830/1, 3830/2 und 3829, hiermit die beantragte

1. Teilgenehmigung

gemäß §§ 8, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb

¹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung (vgl. § 25 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV in deren aktueller Fassung [Übergangsvorschrift]).

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I Nr. 12, S. 432).

- 1.1.1 einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von maximal **30 Tonnen je Tag** gemäß der Nummer 8.10.2.2 (V) der 4. BImSchV³ (**BE 2**)⁴ und
- 1.1.2 einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal **40 Tonnen je Tag** gemäß der Nummer 8.11.2.4 (V) der 4. BImSchV (**BE 3 und BE 4**),
- 1.1.3 einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **maximal 230 Tonnen** gemäß der Nummer 8.12.2 (V) der 4. BImSchV (**BE 2, BE 3 und BE 4**),

erteilt.

Bei genannten Anlagen handelt es sich um eine Anlage zur Bohrschlamm-entwässerung (BE 2), eine Anlage zur Entwässerung von Strahlmitteln (BE 3), eine Anlage zur Entwässerung und Lagerung von Kanalreinigungsgut (BE 4), in denen folgende Abfälle behandelt und zwischengelagert werden dürfen:

Betriebs-Einheit (BE)	Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung
BE 2 Bohrschlamm-entwässerung	01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
	01 04 09	Abfälle von Ton und Sand
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
	01 04 13	Abfälle aus Steinmetzbetrieben und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
	01 04 99	Abfälle a.n.g
	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
	17 01 01	Beton
BE 3 Entwässerung Strahlmittel	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
BE4 Entwässerung Kanalreinigungs- gut	19 08 02	Sandfangrückstände
	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

- 1.1.4 Immissionsschutzrechtlich genehmigt werden hiermit auch die zugehörigen Nebeneinrichtungen wie

- Eingangskontrolle inkl. Fahrzeugwaage
- Labor mit Probenaufbewahrungsraum
- Einsatzstofflager

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

⁴ Abkürzung: „BE“ = Betriebseinheit

1.2 **Rechtlicher Umfang (Konzentrationswirkung)**

In diese immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die **Baugenehmigung** gemäß §§ 49 Absatz 1, 58 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 Nummer 1 Landesbauordnung (LBO) für die geänderte Nutzung des bestehenden Gebäudes und den inneren Umbau des bestehenden Gebäudes für die Nutzung als Abfallentsorgungsanlage gemäß der unter Position 2.3.1.3 der Antragsunterlagen aufgeführten Baubeschreibung. Diese Baugenehmigung umfasst nicht den Einbau der Aggregate / Behälter der BE 5 bis BE 7 sowie die Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes für räumlich jene Gebäudeteile, welche unter Nr. 2.2.2 der Antragsunterlagen im Aggregate-Aufstellungsplan vom 31.05.2017 mittels türkisfarbener Umrandung und den Bezeichnungen „BE 5“ (rosa dargestellt), „BE 6“ (grün dargestellt) und „BE 7“ (braun dargestellt) grafisch definiert wurden.

Die Baugenehmigung umfasst nicht die Baufreigabe; die Letztere wird durch die untere Baurechtsbehörde erteilt (soweit nicht bereits erfolgt).

1.3 **Bestandteile dieser Teilgenehmigung**

Die in Nummer 6 dieses Bescheides benannten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei deren Inanspruchnahme zu beachten (plan- und beschreibungsgemäße Ausführung), soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes bestimmt ist. Auch die in Nummer 2 dieses Bescheides festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteile dieser Genehmigung.

1.4 **Erlöschen der Teilgenehmigung**

Ist ein in Nummer 1.1 dieses Bescheides aufgeführter Anlagenteil nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides in Betrieb genommen worden, erlischt die auf ihn entfallende Genehmigung.

2. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dessen Bekanntgabe die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.

Hinweise und Auslegung des Bescheides:

Die Teilgenehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides (einschließlich seiner Begründung) liegt im Zeitraum von **Montag, den 29. Juli 2019 bis einschließlich Montag, den 12. August 2019** – jeweils während der Dienststunden – an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- im Rathaus der Gemeinde Gomaringen, Rathausstraße 4, Eingangsbereich (neben der Infotheke), 72810 Gomaringen, und
- im Rathaus der Gemeinde Dußlingen, Rathausplatz 1, Zimmer E.16 (Bauverwaltung), 72144 Dußlingen, und
- im Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, Zimmer N 253, 72072 Tübingen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt und somit bekanntgegeben.

Tübingen, den 15. Juli 2019

Referate 54.2/51